

Sexuelle Gewalt und Schule

Minden, 21.06.2017

Barbara Brune

Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeutin
Traumatherapeutin

Begriffsbestimmungen

- In der Literatur werden die unterschiedlichsten Begrifflichkeiten verwendet
- Welche Kriterien zugrunde gelegt werden, hängt auch von dem Kontext ab, in dem diese Definition gebraucht wird.
- Es gibt keine allgemein gültige Definition

Definition

Eine Definition von Bange/Deegener (1996), beschreibt sexualisierte Gewalt gegen Kinder klar und gleichzeitig umfassend als:

„Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seines körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Was hebt diese Definition hervor?

- Sexueller Missbrauch ist Gewalt. Sexualität ist das Mittel, mit dem die Täter Gewalt ausüben. Es ist keine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexualisierte Form von Gewalttätigkeit
- Sexualisierte Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis

Sexualisierte Gewalt

- Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter
- Ursprung der Gewalt ist nicht Sexualität, sondern eine Demonstration von Macht und Überlegenheit
- Sexualisierte Gewalt beginnt, wenn Menschen auf ihren Körper reduziert, belästigt und gedemütigt werden.
- Alle Formen der sexualisierten Gewalt zeichnen sich durch eine Machtausübung, Herabsetzung und Demütigung aus
- Sexualisierte Gewalt stellt immer einen massiven Angriff auf die körperliche, geistige und seelische Gesundheit eines Menschen dar

Sexualisierte Gewalt

- Sexualisierte Gewalt ist eine geplante, gut vorbereitet und bewusste Tat. Es ist kein Ausrutschen und kein Versehen
- Sexualisierte Gewalt ist eine Wiederholungstat
- Sexualisierte Gewalt passiert im familiären Umfeld/Nahbereich
- Sexualisierte Gewalt fängt an bei heimlichen Berührungen, verletzenden Redensarten und Blicken und geht bis zu analen, vaginalen oder oralen Vergewaltigungen und sexuellen Foltertechniken

Statistik

- Die Datenlage zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist mehr als dürftig.
- Bis zu den 1990er Jahren wurde das Ausmaß nicht methodisch angemessen untersucht.
- Wetzels (1997): repräsentative Befragung der Bevölkerung zwischen 16-60 Jahren
- Ca. 7% der Männer und 18% der Frauen gaben an, sexuelle Übergriffe in der Kindheit und Jugend erlebt zu haben (sex. Handlungen mit und ohne Körperkontakt wurden erfasst)

Statistik

- Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte Hellfeld.
Für das Jahr 2015 verzeichnet sie
- **11.808 Anzeigen wegen Kindesmissbrauchs,**
- **1.103 Anzeigen wegen Missbrauchs an Jugendlichen und**
- **416 Anzeigen wegen Missbrauchs an minderjährigen Schutzbefohlenen.**
- Diese Zahlen sind seit 2010 nahezu gleich geblieben. Da nur ein kleiner Teil der Taten angezeigt wird, werden viele Taten statistisch nicht erfasst und bleiben im Dunkelfeld.
- Hell-Dunkelfeldrelation: 1:5 bis 1:50

Statistik

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind pro Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder. Diese Zahl ergibt sich, wenn man von 13 Millionen Kindern und Jugendlichen in Deutschland ausgeht.

Sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich

- Sexueller Missbrauch ist nicht selten – „Es ist im Gegenteil ein Massenphänomen (Fischer 1998)
- Es betrifft Mädchen und Jungen in jedem Alter
- Sie werden Opfer in einem Umfeld, in dem sie eigentlich sicher und geschützt leben können müssten
- Die Täter sind in der Regel bekannt
- Der sexuelle Missbrauch im sozialen Nahbereich ist eine
- Wiederholungstat

Sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich

- Bezeichnend für die Missbrauchssituationen sind die Abhängigkeit der absolute Kontrollverlust der betroffenen Kinder
- Es werden angstmachende Folgen prophezeit, sollte das Geheimnis aufgedeckt werden
- Es erfolgt eine Bestechung durch Geschenke/Versprechungen
- Diese Umstände treiben die Kinder in die Isolation, Macht-, und Hilflosigkeit

Sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich

Die meisten Kinder können aus den verschiedensten Gründen nicht über den Missbrauch sprechen: Angst vor den angekündigten Folgen bei der Aufdeckung, Scham und Schuldgefühle, Schwierigkeiten, das Erlebte in Worte zu fassen. Sie zeigen je nach Alter, Persönlichkeit und Entwicklungsstand Verhaltensveränderungen und Symptome verschiedenster Art. Alle Verhaltensauffälligkeiten, die Kinder entwickeln, sind Widerstandsformen gegen die ihnen angetane Gewalt.

Es gibt keine spezifischen Hinweise auf sexuellen Missbrauch.

Verdacht

Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs setzt in der Regel ein umfassendes Räderwerk in Gang, das sich häufig nur um einen Punkt dreht: den Nachweis eines bestimmten faktischen Geschehens. Hinter diesem Zwang verbirgt sich Unsicherheit und die Angst schuldig zu werden.

Was tun bei Verdacht?

Ruhe bewahren !!

Was tun bei Verdacht?

- Kontinuierliche, schriftliche Aufzeichnung von Verhaltensveränderungen und auffälligen Entwicklungen des Kindes/Jugendlichen
- Informieren Sie sich über die familiäre Situation des Kindes/Jugendlichen
- Auf welche Ereignisse sind Verhaltensveränderungen zurückzuführen?
- Dokumentieren, ohne zu bewerten
- Aufzeichnungen datieren, wörtliche Rede
- Beobachtungen mit KollegInnen abgleichen
- AnsprechpartnerIn für das Kind bleiben

Sich in Verdachtssituationen Unterstützung holen zeugt nicht von Inkompetenz, sondern ist der 1. Schritt einer professionellen Hilfe für die Kinder.

Was tun, wenn sich ein Kind anvertraut?

Ruhe bewahren !!

Was tun, wenn sich ein Kind anvertraut?

- Bleiben Sie ruhig. Reagieren Sie ruhig und überlegt
- Überstürzen Sie nichts
- Nehmen Sie ernst, was das Kind Ihnen sagt. Stellen Sie die Aussage der Opfer niemals in Frage
- Kinder müssen sich 7 Erwachsenen anvertrauen, bevor Ihnen jemand glaubt
- Hören Sie aufmerksam zu, aber bohren Sie nicht nach
- Alles, was das Kind gemacht hat war ok. Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können

Anzeige?

- Sexueller Missbrauch an und mit Kindern unter 14 Jahren ist immer strafbar. Eine Anzeigepflicht gibt es nicht
- Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige von sexuellem Missbrauch besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen
- Trotzdem müssen Sie handeln:
- § 42 Abs.6 SchulG NRW
- Bundeskinderschutzgesetz

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen

Bundeskinderschutzgesetz

Mit dem neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) kommen neue Herausforderungen auf Schule zu:

Es präzisiert auch für Lehrkräfte verbindliche Verfahrensschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§4KKG)

„Werden Lehrer/Innen an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personenberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“.

Täterstrategien

Befragte Täter benannten folgende Strategien:

- Herstellung oder Nutzung von Bedingungen und Voraussetzungen, um den sexuellen Missbrauch begehen zu können
- Sexuelle Annäherung an das Kind
- Absicherung des sexuellen Zugangs zu ihm
- Die Spaltung zwischen Kind und Mutter bzw. Bezugspersonen, bzw. die Vernebelung der Wahrnehmung

Sexuelle Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen (Ursula Enders 2012)

Sind Handlungen, die wiederholt und massiv und oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Mädchen und Jungen verletzen

Ein Mädchen/Junge ist sexuell übergriffig, wenn sie/er:

- Andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt
- Die Intimsphäre anderer Kinder z.Bsp. auf der Toilette wiederholt missachtet
- Andere Kinder mit sex. Handlungen drangsaliert
- An und mit unterlegenen Kindern sexuelle Handlungen ausführt
- Wiederholt die eigenen Geschlechtsteile auf exhibitionistische Art zur Schau stellt
- Sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt
- Andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt

Ursachen

- Kann Hinweis auf eigene sexualisierte Gewalterfahrung sein
- Häufig ist sexuell übergriffiges Verhalten eine Folge traumatischer Vorerfahrungen
- Mutproben
- Coolness
- Konfrontation mit Erwachsenensexualität

Wann müssen Sie eingreifen?

Mädchen und Jungen:

- Verwenden eine stark sexualisierte Sprache
- Versuchen andere Kinder zu sexuellen Handlungen überreden
- Verletzen andere Kinder
- Legen anderen ein Geheimhaltungsverbot auf
- Spielen/sprechen über Erwachsenensexualität

Pädagogisches Vorgehen

- Stoppen und benennen Sie sexuelle Übergriffe
- Greifen Sie aktiv zum Schutz der Opfer ein
- Indem Sie Handlungen benennen und Stellung beziehen, stärken Sie die Wahrnehmung der Betroffenen und die Handlungen werden nicht bagatellisiert
- Schenken Sie übergriffigen Kindern keine besondere Aufmerksamkeit
- Belasten Sie Betroffene nicht durch emotionale Reaktionen
- Von Erwachsenen angeregte Entschuldigungen gehen häufig zu Lasten der Betroffene

Sexualisierte Gewalt in Institutionen (Schule)

Was ist und wo beginnt sexualisierte Gewalt? Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten empfiehlt Enders (2012) eine Differenzierung zwischen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden, z.Bsp. aus persönlichen oder fachlichen Defiziten
- Sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts sind
- Strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden, z. Bsp. aus persönlichen oder fachlichen Defiziten
- Grenzverletzende Umgangsweisen und Zärtlichkeiten
- Verletzende Spitznamen
- Grenzverletzende Kleidung
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild

Sexuell grenzverletzendes Verhalten ist korrigierbar

Sexuelle Übergriffe

- Unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und Häufigkeit
- Geschehen nicht zufällig
- Sexuelle Grenzverletzungen müssen nicht mit Körperkontakt einhergehen (flirten)
- Unangemessene Gespräche über Sexualität
- Sexuelle Grenzverletzungen mit Körperkontakt (grenzverletzende Berührungen beim Sport)

Sexueller Missbrauch

- Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174ff StGB)
- Sexueller Missbrauch kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden
- Strafmündig ist man ab 14 Jahren, d.h. auch jugendliche können zur Verantwortung gezogen werden

Wahrnehmungsblockaden gegenüber Missbrauch in den eigenen Reihen (Enders 2012)

- Gefühle der Verbundenheit
- Bedürfnis den KollegInnen vertrauen zu können
- Unzureichendes Wissen über Täterstrategien
- Scheu, Fehlverhalten zu benennen
- Angst jemanden falsch zu beschuldigen
- Angst um den Ruf der eigenen Einrichtung

Was brauchen Sie, um sich sicher zu fühlen?

Wissen, denn Wissen ist Macht!

fachliches Wissen über:

- körperliches und sexuelles Selbstbestimmungsrecht, sexualisierte Gewalt, Sachkompetenz. Jede Fortbildung, die Sie besuchen, jedes Buch, das Sie lesen, jede neue Erfahrung bringt neue Kompetenzen und eröffnet somit Einordnung und Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten.

Emotionale Sicherheit

Möglichkeiten zur Supervision

Haltung

Es geht hier nicht nur darum, eine angemessene professionelle Haltung gegenüber den betroffenen Mädchen und Jungen und ihrem Umfeld einzunehmen, sondern auch um eine Haltung, die Kooperation in einem Arbeitsfeld, dass durch Moralvorstellungen, Tabus, Polemiken und Standesdünkel der verschiedenen beteiligten Professionen beeinflusst ist, ermöglicht.

Haltung

Man kann bestimmte **Basisvariablen** für eine angemessene Grundhaltung beschreiben:

- Man muss bereit sein, sexuelle Gewalt als Realität wahrzunehmen
- Man muss für sich klar haben, dass jegliche Verantwortung für die sexuellen Übergriffe selbst bei dem Täter liegen
- Keine Form von Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist tolerabel, es gibt keine „weniger schlimme“ Form der Gewalt gibt
- Gute Vernetzung ist unabdingbar
- Niemand löst einen Fall alleine

Haltung

Man sollte seine persönliche Haltung überprüfen zu den Themen – Sexualität, Homosexualität, Umgang mit Körperkontakt – im privaten und professionellem Kontext, Grenzen, Frauen- und Männerrolle, Familienbild, Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, Umgang mit bestimmten Überlebensstrategien: Aggression, Autoaggression, Prostitution, Lügen, Heimlichkeiten...

„Niemand begleitet einen Fall alleine!“, wer das versucht, leistet schlechte Arbeit.

Jeder kooperiert am liebsten mit sich selbst

Wolfgang Gernet

Eine Grundvoraussetzung für eine gelungene fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Professionellen ist die Kenntnis der jeweiligen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche, den daraus erwachsenden Sichtweisen und handlungsleitenden Normen. Das bedeutet auch, eine realistische Sicht des eigenen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiches und faktischen Handlungsspielraums zu haben.

Barbara Brune 2017

Prävention

- Prävention heißt Verantwortung zu übernehmen
- Die Verantwortung für sexualisierte Gewalt liegt nie bei den betroffenen Mädchen und Jungen
- Prävention ist Aufklärung und Erziehung
- Haltung: emanzipatorische Präventionsarbeit lässt sich nicht nur auf Verhaltensregeln reduzieren
- bedeutet kontinuierliche Erziehungshaltung

Schulkonzept

- Standardisiertes Vorgehen vermittelt Sicherheit:
- Interventionsplan
- Verhaltenskodex
- Fortbildungen
- Kooperationspartner

Voraussetzungen für Kinderschutz in der Schule

- Sensibilisierung für das Thema
- Die Rechtslage ist bekannt
- Was sind gewichtige Anhaltspunkte?
- Entwicklung schulinterner Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Partizipation der Kinder/Jugendlichen
- Thematische Angebote für Kinder/Jugendliche
- Beratung durch Kinderschutzfachkräfte